

Benutzungsbedingungen der Landeshauptstadt Hannover für die Stadtbibliothek Hannover in der Fassung vom 30.04.2015

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Hannover (Stadtbibliothek, Hildesheimer Straße 12, und Stadtteilbibliotheken) ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Hannover. Sie dient der Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Unterhaltung. Die Stadtbibliothek Hannover ist kultureller Ort und Partnerin der Benutzerinnen und Benutzer und Bildungseinrichtungen bei der Verwirklichung von Lese-, Lern-, Orientierungs- und Bildungsinteressen.
- (2) Auf der Grundlage dieser Benutzungsbedingungen können die Benutzerinnen und Benutzer Medien (z.B. Bücher, Noten, DVDs, Blu-ray Discs, CDs, Zeitschriften, Spiele, CD-ROMs, Konsolenspiele, Wii-Spiele, eMedien u.a.) entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek Hannover nutzen.

§ 2 Kreis der Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Die Stadtbibliothek Hannover kann von allen Personen nach Maßgabe dieser Benutzungsbedingungen benutzt werden.
- (2) Die Ausleihe von Büchern und Medien aller Art erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Eine Beschränkung der Ausleihe und der Nutzung von Dienstleistungen in den Einrichtungen der Stadtbibliothek Hannover kann durch die Leitung der Stadtbibliothek Hannover festgelegt werden.

§ 3 Anmeldung

- (1) Für die Nutzung der Dienstleistungen der Stadtbibliothek Hannover und für das Entleihen von Medien, mit Ausnahme der Nutzung von Druckwerken vor Ort, ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt nur gegen persönliche Vorlage des gültigen Personalausweises oder des Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebestätigung; über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung. Bei juristischen Personen genügt die Vorlage einer gültigen Vollmacht.
- (2) Minderjährige bedürfen zur Anmeldung der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren kann eine schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten verlangt werden, in der diese ihre Zustimmung zu den Benutzungsbedingungen erteilen und sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung etwaiger Entgeltforderungen verpflichten.

- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzerinnen und Benutzer diese Benutzungsbedingungen an.

- (4) Die Benutzerinnen und Benutzer erhalten eine Kundenkarte, die nicht übertragbar ist. Die Kundenkarte gilt für die Dauer von zwölf Monaten vom Datum der Ausstellung an und kann jeweils für ein weiteres Jahr verlängert werden. Der Verlust der Kundenkarte ist der Stadtbibliothek Hannover unverzüglich anzuzeigen. Die Stadtbibliothek Hannover veranlasst eine Sperrung der Kundenkarte.
- (5) Für Schäden, die durch den Missbrauch der Kundenkarte bis zur Verlustmeldung entstehen, ist die eingetragene Benutzerin oder der eingetragene Benutzer haftbar.
- (6) Jeder Wechsel des Wohnsitzes ist der Stadtbibliothek Hannover unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Ausleihe und Nutzung

- (1) Die Ausleihe von Medien ist gegen Zahlung der im Anhang unter Ziffer I aufgeführten Entgelte möglich. Auf Verlangen ist bei der Ausleihe ein Identitätsnachweis vorzulegen.
- (2) Eine Ausleihe von Medien ist nur für den persönlichen Gebrauch möglich. Die Leihfrist beträgt in der Regel 28 Tage. Bestimmte Medien haben eine kürzere Leihfrist.
- (3) Eine Ausleihe für Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt auch für Erwachsene, die Ausleihen auf Kundenkarten der eigenen Kinder oder für Familienangehörige vornehmen möchten. In begründeten Einzelfällen werden Vollmachten akzeptiert.
- (4) Die Leihfrist kann vor Ablauf der Nutzungsfrist verlängert werden, soweit keine Vormerkungen vorliegen. Es sind höchstens fünf Verlängerungen möglich.

Der Antrag auf Verlängerung kann gestellt werden:

- mündlich/telefonisch während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Hannover,
- schriftlich, wenn der Antrag vor Ablauf der Leihfrist zugegangen ist,
- per Fax, E-Mail oder Internet bis 24.00 Uhr des Fälligkeitstags.

Technische Beeinträchtigungen, sowohl seitens der Stadtbibliothek Hannover als auch der Benutzerinnen und Benutzer, oder Bedienungsfehler führen nicht zur Verlängerung der Leihfrist. Die Verpflichtung der Benutzerinnen und Benutzer zur Entrichtung des Säumnisgelds bleibt hiervon unberührt.

Bei telefonischen Verlängerungen über die zentrale Servicenummer oder bei Internetverlängerungen gelten im Falle einer Fristüberschreitung für die Berechnung des Säumnisgelds die Öffnungstage der Stadtbibliothek, Hildesheimer Straße 12 (siehe Anhang I der Benutzungsbedingungen, Ziffer I, Nr. 2).

- (5) Ausgeliehene Medien können gegen Zahlung eines im Anhang unter Ziffer I aufgeführten Entgelts vorgemerkt werden. Bei einer postalischen Benachrichtigung wird das jeweilige Kundenkonto automatisch mit den geltenden Portokosten belastet. Die Zahl der Vormerkungen für ein bestimmtes Medium oder die Anzahl der von einer Benutzerin oder einem Benutzer vorgemerkten Medien kann von der Stadtbibliothek Hannover beschränkt werden. Die Annahme von Vormerkungen kann für bestimmte Medien vorübergehend oder auch ganz eingestellt werden.

Wird ein vorgemerktes Medium innerhalb einer Bereitstellungsfrist von sechs Tagen nicht abgeholt, verfällt der Anspruch aus der Vormerkung.

- (6) Über weitere Beschränkungen bei der Ausleihe und der Benutzung in den Bibliotheksräumen entscheidet die Bibliotheksleitung.
- (7) Für die Nutzung von digitalen Medien gelten ergänzend die dort genannten gesonderten Benutzungsbedingungen.

§ 5

Sonderregelungen Ausleihe

- (1) Nicht vorhandene Literatur kann nach den Bestimmungen des Auswärtigen Leihverkehrs beschafft werden. Sofern durch die Inanspruchnahme des Auswärtigen Leihverkehrs Kosten entstehen, sind diese auch dann zu erstatten, wenn die angeforderten Werke nicht lieferbar sind oder richtig gelieferte Sendungen trotz Aufforderung nicht abgeholt werden.
- (2) Die Stadtbibliothek Hannover kann die ausgeliehenen Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn die Benutzerinnen oder Benutzer gegen die ihnen nach diesen Benutzungsbedingungen obliegenden Pflichten verstoßen.
- (3) Für Ausleihen zum Zwecke von Ausstellungen oder zur Herstellung und Veröffentlichung fotografischer Aufnahmen und anderer Kopien zu gewerblichen Zwecken durch die Benutzerinnen bzw. Benutzer oder in deren Auftrag sind besondere Vereinbarungen mit der Bibliotheksleitung zu treffen. Die Benutzerinnen und Benutzer haben etwaige Urheberrechte zu beachten.
- (4) Präsenzbestände (Nachschlagewerke) und Bestände mit Erscheinungsjahr vor 1900 sind von der Ausleihe ausgeschlossen. Handschriften, Nachlässe, Autographen, Inkunabeln, alte Drucke, Atlanten und Karten oder ähnliche wertvolle Bestände können nur nach Voranmeldung und mit Genehmigung in bestimmten Räumen in Anwesenheit von Bibliothekspersonal eingesehen werden.

§ 6

Säumnisgeld, Haftung und Schadensersatz

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Säumnisgeld zu zahlen, das am Tage nach Ablauf der Frist fällig wird. Die Abgabe hat am festgelegten Rückgabetag innerhalb der jeweiligen Öffnungszeit zu erfolgen. Eine vorherige schriftliche Erinnerung ist nicht erforderlich.

Die Höhe des Säumnisgelds ergibt sich aus dem Anhang, Ziffer I, zu diesen Benutzungsbedingungen.

28 Tage nach dem Anfallen von Säumnisgebühren wird das Benutzerkonto automatisch gesperrt. Das bedeutet, dass von zuhause aus auch keine Verlängerungen und keine Vormerkungen mehr vorgenommen werden können. Ab einer fälligen Säumnisgebühr in Höhe von 15,00 EUR wird das Benutzerkonto sofort gesperrt.

- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.
- (3) Der Verlust von Medien ist der Stadtbibliothek Hannover unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Im Falle des Verlusts, der Beschädigung oder bei Nichtrückgabe ausgeliehener Medien oder anderen Bibliotheksguts hat die Benutzerin oder der Benutzer Schadensersatz zu leisten.

Das geschieht durch

- a) Ersatz des Wiederbeschaffungswerts des entliehenen Mediums oder Ersatz der anfallenden Reparaturkosten.
- b) Zahlung einer pauschalen Ersatzsumme für beschädigtes oder nicht zurückgegebenes Bibliotheksgut (z.B. Kundenkarte, Ausleihhülle, Leerbehälter, Behältnisse, Ersatzteile).
- c) Zahlung einer pauschalen Ersatzsumme für den durch den Schadensfall erforderlich gewordenen Verwaltungsaufwand.

Die Höhe der zu zahlenden Pauschalen ergibt sich aus dem Anhang, Ziffer II, zu diesen Benutzungsbedingungen.

Den Benutzerinnen und Benutzern steht der Nachweis offen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist als die vereinbarten Pauschalen.

- (5) Eine Weitergabe von Medien an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 7

Kinder- und Jugendschutz

Im Interesse eines wirksamen Jugendschutzes ist eine uneingeschränkte Ausleihe von Medien an Kinder und Jugendliche nicht möglich. Die Jugendschutzmaßnahmen der Stadtbibliothek Hannover (technische Kontrolle der Altersbegrenzung bei DVDs, Wii-Spielen, Blu-ray Discs und elektronischen Spielen / FSK) entbinden die Erziehungsberechtigten nicht von ihrer Aufsichtspflicht. Eltern sollen insbesondere auf die Eignung von Medien für ihre Kinder achten.

§ 8

Sonderbestimmungen im Rahmen der Kunden-Selbstverbuchung

- (1) In den Einrichtungen der Stadtbibliothek Hannover wird die Kunden-Selbstverbuchung und -rückbuchung von Medien auf Basis der RFID-Technik¹ eingeführt.
- (2) Medien müssen hierbei von den Benutzerinnen und Benutzern vor der Selbstverbuchung auf Vollständigkeit überprüft werden. Fehlende Teile sind sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig ausgeliehen.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer müssen den Verbuchungsvorgang an der Kunden-Selbstverbuchungsstation stets mit „Beenden“ abschließen, bevor die Station verlassen wird („Logout“). Für Fremdbuchungen auf einem nicht geschlossenen Konto haften die auf diesem Konto angemeldeten Benutzerinnen und Benutzer.

¹ RFID = Radio Frequency Identification: Dieses technische System bietet die Möglichkeit, auf einem Chip gespeicherte Daten - ohne sie zu berühren oder Sichtkontakt zu ihnen zu haben - zu lesen.

§ 9 Datenschutz

- (1) Um die Leistungen der Stadtbibliothek Hannover anbieten zu können, ist es erforderlich, Kundendaten in einem automatisierten Verfahren (Bibliotheksinformationssystem) zu verarbeiten. Diese Daten werden ausschließlich zur Steuerung der Benutzung und Ausleihe bei der Stadtbibliothek Hannover verwendet. Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt, sofern die Stadtbibliothek Hannover nicht durch gesetzliche Vorschriften hierzu verpflichtet ist. Die Daten werden auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.
- (2) Die Stammdaten bestehen aus Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Gebührenkategorie und gegebenenfalls entsprechenden Angaben zu einem Erziehungsberechtigten. Die Daten werden nach Ablauf von zwei Jahren gelöscht, sofern nicht offene Forderungen seitens der Stadtbibliothek Hannover bestehen.
- (3) Die Titel der ausgeliehenen Medien werden im Kunden-Konto mit fristgerechter Rückgabe gelöscht. Zur Klärung evtl. Nachfragen kann über einen Zeitraum von sechs Wochen auf dem internen Bibliotheksrechner über den Titel die Kunden-Nummer ermittelt werden.
- (4) Eine personenbezogene Auswertung der Nutzungsdaten findet nicht statt. Für statistische Zwecke werden anonymisierte Analysen durchgeführt.

§ 10 Datenschutz und Kunden-Selbstverbuchung

- (1) Soweit die Stadtbibliothek Hannover die Kunden-Selbstverbuchung der Medien mittels RFID-Technik anbietet, sind auf dem RFID-Chip lediglich die interne Mediennummer und weitere Angaben über das Medium (z.B. Mehrteiligkeit) gespeichert, nicht aber Angaben zu Titel, Autor oder Interpret.
- (2) Personenbezogene Daten werden auf dem RFID-Chip nicht gespeichert. Die Kundenkarte enthält keinen RFID-Chip.
- (3) Weitere Informationen zum Thema RFID können in den Bibliotheken vor Ort eingesehen werden oder sind unter www.stadtbibliothek-hannover.de abrufbar.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) In begründeten Ausnahmefällen können die der Stadtbibliothek Hannover auf Grund dieser Benutzungsbedingungen zustehenden Entgelte gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden.
- (2) Die Entscheidung über Stundung, Ermäßigung oder Erlass trifft die Bibliotheksleitung. Sie kann diese Entscheidung auf das zuständige Bibliothekspersonal übertragen.

§ 12 Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche der Benutzerinnen und Benutzer gegen die Stadtbibliothek Hannover sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Ausschluss gilt ferner dann nicht, wenn die Stadtbibliothek Hannover schuldhaft Pflichten verletzt, die das Wesen des Vertrags ausmachen (Kardinalspflichten), ferner nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit der Benutzerinnen und Benutzer.

Die Stadtbibliothek Hannover haftet nicht für Schäden, die durch entliehene schadhafte DVDs, Wii-Spiele und Blu-ray Discs, CDs, CD-ROMs, Cartridges oder andere Datenträger oder auf den Datenträgern enthaltene Software entstehen können.

- (2) Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen, die aus den vorhandenen Garderobenschränken und Wertfächern abhandenkommen, ist die Haftung ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn mitgebrachte Sachen nicht eingeschlossen und deshalb beschädigt werden.
- (3) In der Stadtbibliothek Hannover gefundene oder aus nicht fristgerecht geräumten Garderobenschränken bzw. Wertfächern entnommene Gegenstände werden gemäß § 978 BGB als Fundsache behandelt.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Mit dem Betreten einer Bibliothek erkennen die Benutzerinnen und Benutzer die von der Stadtbibliothek Hannover erlassene Hausordnung an (siehe Anhang, Ziffer III).
- (2) Personen, in deren Wohnung ansteckende Krankheiten auftreten, dürfen die Stadtbibliothek Hannover in der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.
- (3) Wer gegen diese Benutzungsbedingungen oder gegen die Hausordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek Hannover zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Bibliotheksleitung oder ihre jeweilige Vertretung.

§ 14
Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hannover.

Anhang zu den Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek Hannover

Ziffer I - Höhe der Entgelte

(gültig ab 01.06.2015)

1. Leseausweis/Kundenkarte

- 1.1 Ausstellung und Verlängerung für 12 Monate (§ 3 BB)
- pauschales Entgelt 24,00 €
- 1.2 für in Ausbildung Befindliche ab 20 Jahren
bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 12,00 €
- 1.3 Leseentgelt für einmaligen Ausleihvorgang (Tageskarte) 2,50 €
- 1.4 Vom Leseentgelt sind befreit:
- Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Hannover-Aktiv-Passes
 - Empfängerinnen und Empfänger von
 - Hilfe zum Lebensunterhalt / Sozialhilfe (SGB XII)
 - Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (SGB II)
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - alle Personen unter 20 Jahren,
 - Wehrpflichtige, Zivildienstleistende,
 - Institutionen, die sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen oder Ausbildungszwecken dienen.

2. Säumnisgelder (§ 6 Abs. 1 BB):

	Ausleihfrist	Säumnisgeld pro Einheit und Öffnungstag	Kinder und Jugendliche bis einschl. 14 J.
<u>2.1 Stadtbibliothek und Stadtteilbibliotheken</u>			
• Medien - allgemein	28 Tage	0,60 €	0,10 €
• audiovisuelle und digitale Medien (z.B. CD-ROM, CD, DVD), Zeitschriften (Zeitschriftenbände Einzelhefte - gebunden/ungebunden), ausleihbare Handbibliotheksbestände	14 Tage	0,60 €	0,10 €
• Sonderentleihungen gemäß §§ 4, 5 BB	individuell kurze Frist	0,60 €	0,10 €
<u>2.2 Maximale Höhe des Säumnisgeldes</u>			
• Medien ohne Einband und Signatur (z.B. Taschenbücher, Stadtpläne, Landkarten, Zeitschriftenhefte, Kapselschriften, Stimmhefte u.ä.)		je Einheit	6,00 €
• Sonstige Medien		je Einheit	18,00 €

3. Auswärtiger Leihverkehr (§ 5 Abs. 3 BB):

Fernleihe	• Porto	derzeit	0,45 €
	• Gebühr		1,50 €

4. Vormerkgebühr (§ 4 Abs. 5 BB):

Je Vormerkung

0,50 €

Ausgenommen sind Personengruppen gem. 1.2 und 1.4

Ziffer II - Höhe der Schadensersatzleistungen

(gültig ab 01.06.2015)

1. Wiederbeschaffungswert (§ 6 Abs. 4 a):

- 1.1 Medien und Anlagen
oder Beilagen / Zubehör Wiederbeschaffungspreis
- 1.2 Ersatzteile für Spiele
- je nach Wert - 0,50 € bis 2,50 €

- | | |
|---|--------|
| 1.3. Reparatur Buch, z.B.
Beschädigung | |
| • einfach (Signatur fehlt, 1 - 2 Seiten kopieren) | 3,50 € |
| • mittel (neue Einbanddecke) | 6,00 € |
| • schwer (Aufbinden) | 8,50 € |
| 1.4. CD-Booklet und Beihefte bis 20 Seiten | 2,50 € |
| Beihefte ab 20 Seiten | 5,00 € |

2. Bibliotheksgut (§ 6 Abs. 4 b):

Die pauschalen Ersatzsummen betragen für		Erwachsene	Kinder bis einschl. 14 J.
2.1. Kundenkarte		5,00 €	2,50 €
2.2. Ausleihhüllen: (Karten, Kassetten, CDs, DVDs, sonstige Ausleihhüllen)		2,50 €	
2.3. Leerbehälter:			
- Wii-Spiel, Blu-ray Disc, CD, CD-ROM, DVD		1,25 €	
- Medienbox Institutionen		25,00 €	
- Behälter für Medienpakete		5,00 €	
3. <u>Verwaltungsaufwand (§ 6 Abs. 4 c)</u>			
3.1. Wiedereinarbeitung: Buch, Zeitschrift, Schallplatte, CD, CD-ROM, Wii-Spiel, Blu-ray Disc, DVD, Spiel 		5,00 €	
3.2. Wiederbeschaffung von unentgeltlich beziehbaren Medien - je nach Wert -		1,25 € oder 2,50 €	
3.3. Schlüsseleratz (§ 6 Abs. 4c) Sachschaden einschl. Verwaltungsaufwand		30,00 €	

Stand 5/15

Hausordnung der Stadtbibliothek Hannover

1. In allen Räumen der Stadtbibliothek Hannover, insbesondere in den Freihandbereichen, hat sich jede Person so zu verhalten, dass keine andere Person gestört oder behindert wird.
2. Die Benutzung von bereitgestellten Garderobenschränken ist nur während der Öffnungszeiten zulässig. Für die Benutzung kann Pfand in angemessener Höhe verlangt werden. Nicht geleerte Fächer und Schränke werden täglich nach Schließung der Einrichtung geräumt.
3. Essen und Trinken sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Es ist sicherzustellen, dass Belästigungen anderer Personen und Verschmutzungen der Medien oder der Einrichtung vermieden werden. Rauchen ist in allen Räumlichkeiten der Stadtbibliothek Hannover nicht gestattet.
4. Fahrzeuge jeglicher Art (z.B. Fahrräder, Mofas) und Tiere (mit Ausnahme von Führungshunden für Blinde) dürfen nicht mit in die Stadtbibliothek Hannover gebracht werden. Die Benutzung von Skateboards, Rollschuhen, Rollerskates o.ä. Geräten ist untersagt.
5. Sammlungen, unbefugte Werbung und Vertrieb von Handelswaren sind nicht gestattet. Die Auslage von Handzetteln, Flyern etc. sowie der Aushang von Plakaten o.ä. ist nur nach vorheriger Zustimmung der Bibliotheksleitung gestattet. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.
6. Die Anweisungen des Personals der Stadtbibliothek Hannover sind für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich. Das Hausrecht übt die Bibliotheksleitung oder ihre jeweilige Vertretung aus.
7. Wer gegen diese Hausordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek Hannover ausgeschlossen werden.

Stadtbibliothek Hannover

Stadtbibliothek Hannover - Auf einen Blick

Stadtbibliothek	Hildesheimer Str. 12, 30169 Hannover E-Mail Stadtbibliothek-Zentralinformation@Hannover-Stadt.de Fax 168 4 64 10 Mo, Di, Mi, Do, Fr 11-19 Uhr, Sa 11-16 Uhr	168 4 21 69
Am Kronsberg	Thie 6, 30539 Hannover E-Mail 42.63.12@Hannover-Stadt.de Mo, Di 13-18 Uhr, Do 13-19 Uhr, Fr 10-13 Uhr	168 3 42 55
Badenstedt	Plantagenstr. 22, 30455 Hannover E-Mail 42.63.5@Hannover-Stadt.de Mo, Do 11-19 Uhr, Di, Fr 11-17 Uhr	168 4 65 64
Bothfeld	Hintzehof 9, 30659 Hannover E-Mail 42.63.20@Hannover-Stadt.de Mo, Do, Fr 11-19 Uhr, Di 11-17 Uhr	168 4 82 55
Döhren	Peiner Str. 9, 30519 Hannover E-Mail 42.63.14@Hannover-Stadt.de Mo, Di, Do 10-18 Uhr, Mi, Fr 10-14 Uhr, Sa 10-13 Uhr	168 4 91 40
Herrenhausen	Herrenhäuser Str. 52, 30419 Hannover E-Mail 42.63.8@Hannover-Stadt.de Mo, Do 12-19 Uhr, Di, Fr 11-17 Uhr, Sa 10-13 Uhr	168 4 76 87
Kleefeld	Rupsteinstr. 6/8, 30625 Hannover E-Mail 42.63.7@Hannover-Stadt.de Mo, Do 12-19 Uhr, Di, Fr 11-17 Uhr, Sa 10-13 Uhr	168 4 42 37
Linden	Lindener Marktplatz 1, 30449 Hannover E-Mail 42.63.4@Hannover-Stadt.de Mo, Do 12-19 Uhr, Di, Fr 11-17 Uhr, Sa 10-13 Uhr	168 4 21 80
Jugendbibliothek/ Stadtbibliothek List	Lister Straße 11, 30163 Hannover E-Mail 42.63.10@Hannover-Stadt.de Mo, Di, Do 11-18 Uhr, Mi, Fr 11-14 Uhr, Sa 10-13 Uhr	168 4 35 70
Misburg	Waldstr. 9 (Rathaus), 30629 Hannover E-Mail 42.63.19@Hannover-Stadt.de Mo, Do 12-19 Uhr, Di, Fr 11-17 Uhr, Sa 10-13 Uhr	168 3 22 57
Mühlenberg	Mühlenberger Markt 1, 30457 Hannover E-Mail 42.63.9@Hannover-Stadt.de Mo, Di, Do, Fr 11-18 Uhr	168 4 95 41
Nordstadt	Engelbosteler Damm 57, 30167 Hannover E-Mail 42.63.2@Hannover-Stadt.de Mo, Do 12-19 Uhr, Di, Fr 11-17 Uhr, Sa 10-13 Uhr	168 4 40 68
Oststadt	Lister Meile 4, 30161 Hannover E-Mail 42.63.1@Hannover-Stadt.de Mo, Do 12-19 Uhr, Di, Fr 11-17 Uhr, Sa 10-13 Uhr	168 4 39 59
Ricklingen	Ricklinger Stadtweg 1, 30459 Hannover E-Mail 42.63.16@Hannover-Stadt.de Mo, Do 12-19 Uhr, Di, Fr 11-17 Uhr, Sa 10-13 Uhr	168 4 30 79
Roderbruch	Rotekreuzstr. 21 A, 30627 Hannover E-Mail 42.63.18@Hannover-Stadt.de Mo, Di, Do, Fr 11-19 Uhr	168 4 87 80
Kinder- u. Jugendbibl. Südstadt	Schlägerstraße 36 c, 30171 Hannover E-Mail 42.63.3@Hannover-Stadt.de Mo, Di, Do 13-18 Uhr, Fr, Sa 10-13 Uhr	168 4 47 44
Vahrenheide	Wartburgstr. 10, 30179 Hannover E-Mail 42.63.5@Hannover-Stadt.de Di 10-12 und 15-18 Uhr	168 4 98 49
Vahrenwald	Vahrenwalder Str. 92, 30165 Hannover E-Mail 42.63.17@Hannover-Stadt.de Mo, Do 12-19 Uhr, Di, Fr 11-17 Uhr, Sa 10-13 Uhr	168 4 38 15
Fahrbibliothek	Plantagenstr. 22, 30455 Hannover E-Mail 42.63.5@Hannover-Stadt.de Die Fahrbibliothek fährt im Wechsel verschiedene Standorte im Stadtgebiet an. Termine und Haltestellen erfragen Sie bitte unter vorstehender Telefonnummer oder über die Homepage im Internet.	168 4 65 64